

*Beschluß***OLG Düsseldorf, §§ 146 StPO, 356 StGB
Mehrfachvertretung in der Nebenklage**

Die Mehrfachvertretung in der Nebenklage ist zulässig; § 146 StPO gilt für die Nebenklage nicht.

Beschluß des OLG Düsseldorf v. 10.8.1999 – 3 WS 393/99 –

Aus den Gründen:

Entgegen der im angefochtenen Beschluß vertretenen Rechtsansicht findet der Rechtsgedanke des § 146 StPO auf die anwaltliche Vertretung mehrerer Nebenklageberechtigter keine Anwendung. Das Verbot der Mehrfachvertretung mehrerer Beschuldigter durch denselben Verteidiger ist eine Ausnahmeregelung, die schon nach dem Gesetzeswortlaut nur für Verteidiger gilt. Nach allen anderen Prozeßordnungen ist es einem Rechtsanwalt generell gestattet, mehrere Personen wegen derselben Angelegenheit oder in demselben Verfahren gleichzeitig zu vertreten, sofern nicht eine Interessenkollision bei der Vertretung der mehreren Mandanten auftritt.

Die besonderen Umstände, die für den Fall der Verteidigung mehrerer Beschuldigter zum Verbot der Mehrfachvertretung durch § 146 StPO geführt haben, liegen bei der Vertretung von mehreren Nebenklägerberechtigten durch denselben Anwalt nicht vor. Bei Beschuldigten, die als Teilnehmer derselben Tat verdächtigt werden, ist stets von Bedeutung, in welchem Umfang jeder von ihnen an der Tat mitgewirkt hat. Entlastende Umstände für einen Teilnehmer führen häufig zur Belastung eines Mitbeteiligten. Für einen Verteidiger mehrerer Beschuldigter führt daher regelmäßig das Vorbringen solcher Umstände zu dem Konflikt, den Interessen eines seiner Mandanten den Vorzug geben zu müssen. Ein solcher Konflikt tritt bei mehreren Nebenklägern in der Regel nicht auf.

Insbesondere in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der anwaltliche Beistand eine Nebenklageberechtigte wegen Taten vertreten soll, die allein diese betreffen, und die andere Nebenklageberechtigte wegen anderer Taten, liegt die Annahme eines Interessenkonfliktes fern. Soweit es um die Inanspruchnahme prozessualer Rechte geht, wie etwa um Beweisantragsrechte, ist das Vorliegen widerstreitender Interessen mehrerer Nebenklageberechtigter kaum anzunehmen. Selbst wenn die beiden Geschädigten hier insofern unterschiedliche Interessen verfolgen, als für die eine die Genugtuung durch Bestrafung des Täters und für die andere die Genugtuung durch Wiedergutmachungsleistungen im Vordergrund stehen, kann der anwaltliche Beistand diese unterschiedlichen Interessen wahrnehmen, ohne daß es für ihn zu einem Interessenkonflikt kommt.

Zwar ist nicht gänzlich auszuschließen, daß es bei der Vertretung mehrerer Nebenklageberechtigter durch denselben Rechtsanwalt zu einem Interessenwiderstreit kommen kann, der den Rechtsanwalt schon im Hinblick auf § 356 StGB veranlassen muß, von der weiteren Vertretung abzusehen. Eine solche Möglichkeit liegt jedoch derart fern, daß weder die prozessuale Fürsorgepflicht, noch das Gebot der ordnungsgemäßen Vorbereitung der Hauptverhandlung generell die Bestellung verschiedener Rechtsanwälte für mehrere Nebenklageberechtigte erfordert.

In dem hier zu entscheidenden Fall ist nichts dafür vorgetragen und auch sonst nichts dafür ersichtlich, daß bei gleichzeitiger Vertretung der beiden Geschädigten durch denselben Anwalt ein Interessenkonflikt auftreten könnte. Unter diesen Umständen steht der Beiordnung derselben Rechtsanwältin für beide Geschädigte nichts entgegen.

Mitgeteilt von RAin Gudrun Kerntke, Wuppertal

Beschluß

LG Bremen, §§ 406 g Abs. 1 und 3 i.V.m. 397a Abs. 1 und 395 Abs. 1 Nr. 1a StPO

Bestellung eines Beistandes für die Verletzte im Ermittlungsverfahren

Einer vergewaltigten Frau kann im Ermittlungsverfahren eine Rechtsanwältin als Beistand beigeordnet werden, auch wenn sie sich dem Verfahren nicht als Nebenklägerin angeschlossen hat. Dies gilt auch, wenn ein Tatverdächtiger nicht bekannt ist.

Beschluß des LG Bremen vom 21.12.1999

Aus den Gründen:

Der Verletzte war gem. § 406 g Abs. 1 und 3 Nr. 1 i.V.m. § 397 a Abs. 1 und § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StPO ein Beistand zu bestellen. Nach § 406 g Abs. 1 StPO kann der Verletzte sich auch vor Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen, wenn er nach § 395 StPO zum Anschluß als Nebenkläger befugt ist, auch wenn ein Anschluß als solcher nicht erklärt wird.

Voraussetzung für die Anschlußbefugnis nach § 395 Abs. 1 StPO ist lediglich die Verwirklichung eines in Nr. 1 und 2 genannten Straftatbestandes. Die Nebenklagebefugnis besteht schon dann, wenn nach der Sachlage oder aufgrund des tatsächlichen Vorbringens des Antragsstellers die Verurteilung wegen eines Nebenklagedelikts rechtlich möglich erscheint. Die Nebenklagebefugnis setzt keinen dringenden oder auch nur hinreichenden Tatverdacht für eine zum Anschluß berechtigende Straftat voraus (vgl. OLG Düsseldorf, NStZ 1997, 204).

Aus dem kriminalpolizeilichen Protokoll über die Vernehmung der Verletzten ergibt sich der Verdacht einer zu ihrem Nachteil begangenen Vergewaltigung.

Eine Einschränkung der Vorschrift dahingehend, daß ein Rechtsanwalt erst bestellt werden kann, wenn ein Tatverdächtiger bekannt ist, läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen und ist auch mit dem Zweck des Instituts des Verletztenbeistands nicht vereinbar.

Mitgeteilt von RAin Sonja Briesenick, Bremen

Beschluß

OLG Koblenz, § 406 g StPO

Nebenklage bei jugendlichem Täter

Zum Anspruch einer nebenklageberechtigten Verletzten auf Beordnung einer Rechtsanwältin gem. Zeugenschutzgesetz in Strafverfahren gegen einen jugendlichen Täter.

Beschluß des OLG Koblenz vom 2.5.2000 – 2 Ws 198/00 –

Aus den Gründen:

I.

Durch Urteil vom 13.12.1999 hat die 2. große Strafkammer des Landgerichts Koblenz – als Jugendkammer – gegen den Angeklagten wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit schwerem sexuellen Mißbrauch eines Kindes eine Jugendstrafe von drei Jahren und neun Monaten festgesetzt und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Bereits mit Schreiben vom 17.6.1999 hatte sich Rechtsanwältin L. für das Tatopfer bestellt und ihre Beordnung gemäß §§ 406 g Abs. 1 und 3, 397 a Abs. 1 StPO beantragt. Diesen Antrag hat die Jugendkammer zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Tatopfers, der die Jugendkammer nicht abgeholfen hat.

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

1. Die Frage, ob § 406 g StPO im Jugendstrafverfahren anwendbar ist, ist umstritten. In der Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, die Vorschrift sei nicht anwendbar (LR-Hilger StPO 11. Aufl. vor § 406 d Rdnr. 5; Kleinknecht / Meyer-Großner StPO 44. Aufl. § 406 g Rdnr. 5; KMR-Stöckel, StPO vor § 406 d Rdnr. 6; Eisenberg JGG 4. Aufl. § 80 Rdnr. 13; Brunner / Dölling, JGG 10. Aufl. § 48 Rdnr. 17; Rieß / Hilger NSrZ 1987, 145, 153 FN 193; Schaal / Eisenberg NSTZ 1988, 49, 51; Kaster MDR 1994, 1073, 1076; a.A. Stock MschrKrim 1987, 352, 359; weitere Nachweise bei LR-Hilger, a.a.O.; vgl. auch Kintzi DRiZ 1998, 65, 73, 74 zur Auffassung der großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes). Soweit ersichtlich, liegt eine – veröffentlichte – Gerichtsentscheidung nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich entschieden, daß es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn ein Gericht aus

§ 80 Abs. 3 JGG folgert, daß die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für den beigeordneten Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten im Verfahren gegen Jugendliche nicht vorgesehen ist (Beschluß vom 16.12.1991 – 2 BvR 1733/91 –).

2. Der Senat hält die Anwendung der Vorschrift im Verfahren gegen Jugendliche aufgrund des Schutzzweckes des Opferschutzgesetzes für geboten. [...]

b) Der Senat sieht keinen vernünftigen Grund, bei der Anwendung der Vorschrift danach zu differenzieren, ob das (hier: kindliche, zur Tatzeit zehnjährige) Tatopfer von einem Jugendlichen (hier 16 ½-jährigen) oder Heranwachsenden vergewaltigt und schwer sexuell mißbraucht worden ist. Für die Schutzwürdigkeit des Tatopfers ist das Alter des Täters ohne jeden Belang. Gerade der vorliegende Fall macht dies deutlich: Ausweislich der Urteilsgründe ging der Angeklagte mit „erheblicher Brutalität“ vor, die psychischen Folgen der Tat für das Tatopfer sind „noch nicht absehbar“.

c) Dem läßt sich nicht entgegenhalten, daß das Tatopfer auf jeden Fall die Rechte des § 406 f StPO in Anspruch nehmen kann. Durch den Verweis in § 406 g Abs. 3 StPO auf § 397 a StPO erhält das Opfer einer schweren Straftat einen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe (vgl. Kleinknecht / Meyer-Großner StPO 44. Aufl. § 397 a Rdnr. 2). § 406 f StPO gewährt einen solchen Anspruch nicht. Der Anspruch ist gerade für kindliche Tatopfer ohne eigenes Einkommen und Vermögen wichtig. Es wäre verfehlt, solche Tatopfer etwa auf eine Finanzierung des Rechtsbeistandes durch die Erziehungsberechtigten zu verweisen. Dies könnte nämlich dazu führen, daß möglicherweise besonders schutzbedürftige Opfer aus ärmlichen Verhältnissen ohne Rechtsbeistand auskommen müssten.

3. Weder der Wortlaut der Vorschrift noch Bestimmungen des JGG stehen der Anwendung des § 406 g StPO im Jugendstrafverfahren entgegen.